

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 39

Artikel: Der Universalrauchabfänger der Firma Spring & Co., Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß das auf die Moral dieses Mannes für eine Wirkung haben? Muß einer da nicht jeden Begriff für das, was Recht ist und nicht Recht, verlieren?

Wenn also der Streikende durch die Handlung, die wir beanstanden — und gerade wegen dieser Handlung — bei der Lohnbewegung nichts erreicht, sich selbst und anderen nur Schaden zufügt, warum soll man ihn nicht verhindern, diese Handlung zu begehen?

Die Arbeiterschutzgesetze sagen in der Regel, was der Arbeiter alles verlangen und tun dürfe; warum sollte nicht einmal gesagt werden, was er in seinem und andern Interesse nicht tun dürfe?

Gegen den Streik als solchen muten wir den Behörden keine Schritte zu.

Auch nicht die gutgemeinten Einigungsämter und Schiedsgerichte wünschen wir. Wir wünschen diese nicht und wir finden sie nicht am Platze, weil sie dem Streik den Stempel eines Rechtsstreites aufdrücken, der ihm nicht zukommt. Und wir wünschen sie besonders deswegen nicht, weil sie nur für den Arbeitgeber verbindlich sind, ihm deshalb nur Schaden und den Streikgelüften deshalb eher Vorstoß leisten. Die Arbeiter halten sich daran, wenn es ihnen paßt. Beliebt es ihnen aber, weiter zu streiken, oder acht Tage später wieder zu streiken, so tun sie das ungeniert — wie jüngst in Genf — und es hindert sie daran auch der formellste Schiedspruch nicht.

Nein, die Arbeiter mögen streiken, wo sie Grund zu haben glauben, wir sagen da — in Uebereinstimmung mit dem „Demokrat“ — „Das Unternehmertum mag zusehen, wie es den Kampf besteht.“ Mit andern Worten: die Arbeitgeber mögen sich wehren.

Das werden sie auch tun müssen. Sie werden gezwungen sein, bei Vertragsbruch den Richter anzurufen, sie werden sich auch auf Rechtsmittel besinnen müssen, um der Art und Weise, wie die „Sperr“ betrieben wird, beizukommen, und sie werden mit Hilfe ihrer Organisation den Erpressungsversuchen zu widerstehen suchen müssen.

Aber es handelt sich für uns heute um die Frage, ob auch die Abwehr gegen die Gewalttätigkeiten, gegen die Ausschreitungen der Streikenden den Arbeitswilligen und Arbeitgebern überlassen bleiben soll.

Da sagen wir nein. Da handelt es sich um Schutz der persönlichen Bewegungsfreiheit, um Schutz des Rechtes auf Arbeit, um Verhütung größerer Ruhestörungen.

Das sind Situationen, die besondere Maßregeln erheischen und rechtfertigen.

Man packt einen Bettler, der einen Fremden belästigt,
man bestraft Nachtlärm,
man will ein harmloses Köstli spiel verbieten,
man macht Arbeiterschutzgesetze,
man macht Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb,
man bestraft Kreditshädigung z. z.,

aber man läßt es geschehen und man sieht zu, wie eine Hand voll fanatisierter Streiker Monate lang Duzende von braven Arbeitern durch Belästigung, Beschimpfung, Mißhandlung daran verhindern, ihr Brot zu verdienen.

Man läßt es geschehen, daß durch böswillige, gewalttätige Handlungen Einzelner ein ganzer Gewerbezug eines Platzes und was damit in Verbindung steht, Monate lang lahm gelegt werde.

Man sieht die Leute auf dem Anstand, auf ihr Opfer lauern. Man weiß, daß sie Böses vorhaben. Aber, so lange nicht blutige Köpfe oder regelrechte Verkehrsstörungen da sind, werden sie nicht behelligt. Das ist nicht recht; das ist ein Widerspruch mit den Grundsätzen der Gesetzgebung.

(Fortsetzung folgt.)

Der Universalrauchabsauger

der Firma Spring & Co., Basel.

Schweiz. Patent Nr. 25,118 und 26,462.

Das Problem, die Schornsteine der Wohnhäuser mit Aufsätzen und Vorrichtungen zu versehen, welche es ermöglichen, daß der Schornstein die Verbrennungsprodukte bei jeder Witterung leicht in die freie Atmosphäre herausbefördert, um das Eindringen von Rauch in Küche, Wohn- und Fabrikräume zu verhindern und zugleich ein lebhaftes Feuer zu unterhalten, ohne zu großen Brennstoffmaterialienverbrauch, ist ein altes und hat in den letzten Jahren zu vielen Erfindungen und Patententnahmen Veranlassung gegeben.

Wenn auch in neuester Zeit durch Einführung der Zentralheizungen die Anzahl der Schornsteine auf den Wohnhäusern eher abgenommen hat, so spielt doch nach wie vor die von den Witterungsverhältnissen unabhängige Zugkraft der Schornsteine eine wichtige Rolle, um so mehr, als bei den Zentralheizungs-Anlagen oft die Temperatur der Abgase so niedrig wird, daß es höchst wichtig ist, einen gutziehenden Schornstein zu haben, um ein genügendes Feuer zu unterhalten. Ein Schornsteinaufsatz muß folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Konstruktion muß derart sein, daß jeder ungünstige Einfluß der Winde und der Sonne vermieden werden kann.
2. Der Aufsatz darf zur Erreichung dieses Zweckes keine beweglichen Teile aufweisen, da deren sicheres Funktionieren auf die Dauer durch Einrostungen z. nicht garantiert werden kann.
3. Der Aufsatz muß stabil gebaut sein, ohne ein allzugroßes Gewicht aufzuweisen.
4. Der Aufsatz darf keine komplizierten Konstruktionen enthalten, wie z. B. enge Kanäle, die sich leicht verstopfen könnten.
5. Der Aufsatz muß, um dessen allgemeine Einführung zu ermöglichen, billig sein in der Herstellung.
6. Endlich soll derselbe konstruktiv der Architektur des Gebäudes sich möglichst anpassen und nicht, wie man dies noch oft sieht, so ungeheuerliche Formen aufweisen, die das Dach des Hauses verunstalten.

Allen diesen Bedingungen kommt nun der von der Firma Spring & Co. in Basel auf den Markt gebrachte sogen. Universal-Rauchabsauger, Schweiz. Patente Nr. 25,118 und 26,462, entgegen.

Diese Konstruktion ist eine einfache, solide, aus armiertem Beton oder Steingut, event. auch in Blech, hat eine architektonisch schöne Form, hat keine beweglichen Teile und löst die Aufgabe des Absaugens der Gase in allen Fällen absolut sicher.

Gegenwind und Sonnenwärme sind die größten Gegner, die sich einer frei in die Luft strömenden Rauchsäule entgegenwerfen, um deren Austritt aus dem Schornstein zu verhindern und den Zug aufzuheben.

Wenige von den vielen Patenten, die auf Schornsteinaufsätze in den letzten Jahren erteilt worden sind, gehen von dem Gedanken aus, alle Winde, also auch den Gegenwind, direkt zugfördernd im Ramin zu verwenden. Dies wird im Universal-Rauchabsauger von Spring & Co. auf eine sehr einfache Weise erreicht, nämlich durch Einsetzen von konkav eingebogenen Schaufeln in den Aufsatz. Unter welchem Winkel nun auch der Wind auf diese Schaufeln aufschlägt, so wird er doch stets in eine der Art des Schornsteins parallele Lage abgelenkt und nach oben zugwirkend abgeführt.

Eine alte Erfahrungstatsache ist ebenfalls die, daß bei direkter Erwärmung des Schornsteins durch die Sonne der Zug gehemmt wird.

Um diesen Druck des Sonnenlichtes aufzuheben, haben Spring & Co. einen schrägabgeschnittenen Rohrstoßen auf den Rauchauger gesetzt, dessen Spitze gegen die Mittagssonne so gedreht wird, daß der Rauchaustritt der Sonne abgewendet bleibt.

Einfach und billig in der Herstellung, stabile und doch leichte Konstruktion ohne bewegliche Teile, verbunden mit architektonisch schöner Form und absolut sicherem Funktionieren, dies sind die Vorteile des neuen Schornsteinaufsatzes, genannt Universalrauchabauger.

Gasautomaten und deren Verwendung.

Die Direktion des Gaswerkes der Stadt Luzern hat an die Gasconsumenten eine Broschüre über Gasautomaten und deren Verwendung verteilt, welche jedenfalls auch weitere Kreise interessieren dürfte. Wir entnehmen dieser Broschüre folgendes:

Automaten, d. h. Apparate, die nach Auslösung einer Hemmvorrichtung bestimmte mechanische Bewegungen selbsttätig verrichten, sind seit langer Zeit bekannt.

Während indessen diese Mechanismen bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts in den meisten Fällen nur zu Spielereien verwendet wurden, kam nun der Engländer P. Everill auf den genialen Gedanken, derartige Automaten zum selbsttätigen Verkauf aller möglicher Gegenstände und Flüssigkeiten anzufertigen. Und heute schon finden sich solche Verkaufsautomaten überall für die mannigfaltigsten Verwendungsarten vor.

Ein neues Gebiet haben sich diese Automaten erobert, indem 1889, wiederum zuerst in England, Gasautomaten in größerer Anzahl bei den Gasconsumenten zur Aufstellung kamen. Heute sind in England allein schon über eine halbe Million Gasautomaten in Gebrauch und auch auf dem Festlande und in Amerika findet deren Verwendung immer weitere Verbreitung.

Teils aus Gewohnheit, teils entsprechend seiner Zahlungsfähigkeit, kauft der größte Teil des Publikums heutzutage seine täglichen Bedürfnisse in kleinen Quantitäten ein, und muß sich, zum eigenen Vorteil wie zu demjenigen des Verkäufers daran gewöhnen, diese Einkäufe sofort baar zu bezahlen.

Diesem Verhältnissen Rechnung tragend, wurde der Gasautomat geschaffen.

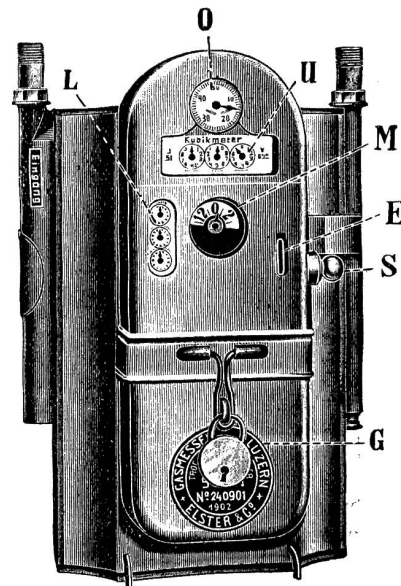
Ein gewöhnlicher, amtlich geeichter Gasmesser wurde mit einem besondern Mechanismus (Sperrwerk) versehen, der den Durchgang von Gas durch den Messer erst nach Einwurf eines bestimmten Geldstückes (20 Cts.) gestattet und ihn wieder unterbricht, so bald die dem Werte dieses Geldstückes (20 Cts.) entsprechende Gasmenge den Messer passiert hat, mit andern Worten verbraucht worden ist.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wurde dieser Mechanismus überdies derart eingerichtet, daß nach Belieben nacheinander 1, 2 bis 12 20 Cts.-Stücke eingeworfen werden können, so daß dem Konsumenten im Maximum für die Summe von Fr. 2. 40 Gas auf einmal zur Verfügung steht. Die der eingeworfenen Geldsumme entsprechende Gasmenge kann entweder sofort direkt nach einander oder zu beliebigen Zeiten mit Unterbrechungen verbraucht werden.

Bei den durch die Gasmessersfabrik Elster & Co. in Luzern in den Handel gebrachten und auch vom städt. Gaswerk Luzern angenommenen Gasautomaten ist die Bedienung folgendermaßen:

Um Gas zur Verfügung zu erhalten, ziehe man den in obensiehender Abbildung mit S bezeichneten Schieber so weit nach rechts heraus, bis man einen Widerstand fühlt, werfe dann in die Oeffnung bei E

ein 20 Cts.-Stück, stoße nun den Schieber S wieder so weit als möglich nach links zurück, wodurch der Durchgang von Gas für den Wert von 20 Cts. geöffnet wird und nachher das 20 Cts.-Stück in die verschlossene Geldkassette G fällt.



Diese Manipulation kann 12mal nacheinander, bei gleichzeitiger Gasentnahme, ausgeführt werden. So daß also, wie bereits oben bemerkt wurde, auf einmal im Maximum für die Summe von 12 x 20 Cts. = Fr. 2. 40 Gas gekauft und baar bezahlt werden kann.

Zur weiteren Erläuterung mag hier noch folgendes beigefügt werden:

Die auf beistehender Abbildung mit M bezeichnete runde Scheibe gibt immer an, für wie viele 20 Cts.-Stück Gas verbraucht werden kann, ehe der Gaszustrom automatisch unterbrochen wird. Dieses letztere zeigt sich jeweilen dadurch rechtzeitig vorher an, daß die Koch- und Leuchtflammen aufangen kleiner zu brennen, worauf immer noch genügend Zeit bleibt, durch Einwerfen von weiteren 20 Cts.-Stücken das benötigte Gas anzukaufen, ohne daß jemals ein Unterbruch in der Gasabgabe eintritt. Schon nach Einwurf des ersten 20 Cts.-Stückes werden sämtliche Flammen sofort wieder normal brennen.

Die Zeiger auf den drei Ziffernblättern bei L notieren, wie viele Einer, Zehner oder eventuell Hundert 20 Cts.-Stücke im ganzen eingeworfen worden sind seit der erstmaligen Benützung des Apparates.

Die Zeiger auf den 3 Ziffernblättern bei U geben an, wie viele Einer, Zehner und Hundert Kubikmeter Gas den Automaten seit der erstmaligen Inbetriebsetzung passiert haben, während der Zeiger auf dem Zifferblatt bei O die Anzahl der einzelnen Liter Gas angibt (bis 50), die den Messer durchströmt haben.

Die eingeworfenen 20 Cts.-Stücke werden der Geldkassette des Gasautomaten in monatlichen Zwischenräumen durch einen Angestellten des Gaswerkes entnommen. Dieser Angestellte kontrolliert gleichzeitig den Stand der Zählwerke und stellt über das bezahlte Gas, resp. das empfangene Geld sofort Quittung aus. Auf Wunsch wechselt dieser Angestellte die der Kassette des Automaten entnommenen 20 Cts.-Stücke gerne in Geldstücke von größerem Wert um, wodurch der Konsument in der Lage ist, sich die nötigen 20 Cts.-Stücke leicht zu verschaffen.

Der Vorteil des Gasautomaten gegenüber dem gewöhnlichen Gasmesser liegt nun für den Konsumenten